



November 2020



## FAQ für eva/3-Anwender zur Mehrwertsteueränderung 2021

Sehr geehrte Kundinnen,  
sehr geehrte Kunden,

wir haben ein gesammeltes Werk an Informationen zum Thema Mehrwertsteuerumstellung für Sie bereitgestellt.

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Corona Pandemie eine Mehrwertsteuersenkung beschlossen, welche sich über einen Zeitraum von 6 Monaten erstreckt, und uns als Softwarehersteller, wie auch Sie als Leistungserbringer, vor große Herausforderungen stellt.

Wir mussten die Mehrwertsteuersenkung möglichst optimal in Ihren Arbeitsalltag integrieren, ohne dass wir vorher die Möglichkeit hatten, große Entwicklungsarbeit investieren zu können.

Jetzt befinden wir uns im November 2020. In knapp einem Monat wird die Mehrwertsteuer auf die ursprünglichen Beträge zurückgestellt.

Um Ihnen diesen Prozess etwas angenehmer zu gestalten, haben wir Programmänderungen durchgeführt, welche wir Ihnen mit der Version 6.0 aus November 2020 zur Verfügung stellen.

Wir sind der Meinung, dass Sie mit unseren neuen Version 6.0 optimal auf die nächste Mehrwertsteuer Umstellung vorbereitet sind und die marktüblichen Herausforderungen mit Bravour meistern können.

Welche Inhalte das genau betrifft, welche Funktionen für Sie als Anwender neu hinzugekommen sind, welche Programmbereiche angepasst wurden und in welchem Programmteilen wir Ihnen die Bearbeitung erleichtert haben, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **opta data IT Solutions GmbH**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorgangserfassung / Druck / eKV</b>	<b>3</b>
1.1 Grundsätzliches zu Genehmigungsverfahren /Abrechnung	3
1.2 Zuzahlungsberechnung / Auftragswerte	3
1.3 Dauerversorgung	4
<b>2. Abrechnung</b>	<b>4</b>
2.1 Überstellung in die Sammel-Abrechnung	4
2.2 Vorgänge gesammelt abrechnen	4
2.3 eva/3 - Anwender, die die Rezeptabrechnung selbst durchführen	4
2.4 Verarbeitung mit Lieferdatum	5
2.5 Sonderfall Fallpauschalen	6
2.6 Rezeptabrechnung über die odA bzw. per egeko connect	6
2.7 Zuzahlung gesammelt abrechnen	6
<b>3. Eingangsrechnungserfassung</b>	<b>7</b>
<b>4. Warenwirtschaft</b>	<b>7</b>
4.1 Artikelstamm	7
<b>5. Kassensystem</b>	<b>7</b>
<b>6. Stammdaten</b>	<b>8</b>
6.1 (Lieferanten-) Preislisten	8
6.2 Vertragsdaten	8
6.3 Baugruppen / Kalkulationen	9
<b>7. Finanzbuchhaltung</b>	<b>9</b>
<b>8. Weitere Neuerung zur Umstellung im Januar 2021</b>	<b>11</b>
8.1 Mehrwertsteuer Abfrage	11
8.2 Signalpreise	12
8.3 Gutschriften	12
8.4 Preislistenimport	12



## 1. Vorgangserfassung / Druck / eKV

### 1.1 Grundsätzliches zu Genehmigungsverfahren / Abrechnung

In den Schnittstellen zu jeweiligen Kostenträgern sind nicht immer die Mehrwertsteuer-Sätze enthalten. Häufig gibt es nur Kennzeichen, ob die volle oder verminderte Mehrwertsteuer anzusetzen ist. Dies bedeutet, dass Sie Kostenvoranschläge mit 19% an den Kostenträger senden, dieser aber mit 16% genehmigt. Allerdings gilt für die anzusetzende Steuer immer das Leistungserbringungsdatum, weshalb der Brutto-Genehmigungsbetrag nur bedingt aussagekräftig ist.

Als Beispiel können wir auch folgendes Szenario schon einmal darstellen:

Im Dezember 2020 werden Sie einen KV mit 16% Mehrwertsteuer einreichen. Zur Erfüllung der Leistung kommt es aber erst im Jahr 2021, somit gelten zur Abrechnung die dann wieder gültigen Steuersätze mit 19% Mehrwertsteuer (analog mit 5% und 7%). Der Genehmigungsbetrag auf Bruttobasis ist dann geringer als der Abrechnungsbetrag im Januar 2021. Dies ist so vollkommen korrekt und darf zu keiner Absetzung führen. Dies war schon zum 01. Januar 2007 bei der Steueranpassung von 16% auf 19% der Fall und ist vom BMF auch so bestätigt.

### 1.2 Zuzahlungsberechnung / Auftragswerte

Bis dato wird die Zuzahlung anhand der im Vorgang genutzten Mehrwertsteuer berechnet. Da Vorgänge bis zum 31. Dezember 2020 mit 16% bzw. 5% erfasst sind, ergibt sich mit Lieferung und Abrechnung ab 01. Januar 2021 ein höherer Endbetrag, somit u. U. ein höherer Zuzahlungsbetrag. Um nun nicht jeden Vorgang von Ihnen manuell kopieren und korrigieren lassen zu müssen, haben wir eine Aktualisierung bestehender Vorgänge integriert, die die Vorgänge auf die gültige Mehrwertsteuer nach einem Ausdruck über die Vorgangsverwaltung anpasst. Hierdurch werden die Auftragswerte und Zuzahlungen zur neuen Mehrwertsteuer berechnet, ohne aktuelle Preise nachzulesen oder andere Werte wie Rabatte o. ä. zu verändern.

Hierbei ist zu beachten, dass die Aktualisierung nur so lange erfolgen kann, wie Sie auch hierzu berechtigt sind. Dieses wird durch einen Parameter gesteuert, der in der Regel Ihnen die Möglichkeit bis zur Übergabe in die Finanzbuchhaltung oder nur bis zur Rechnungslegung ermöglicht. Dies erkennen Sie daran, ob Sie noch Änderungen am Vorgang durchführen dürfen oder nicht. Analog verwenden wir dies, damit Sie bereits in die Finanzbuchhaltung überstellte Rechnungen nicht noch einmal mit anderer Mehrwertsteuer produzieren können.



November 2020



### 1.3 Dauerversorgung

Für ihre bestehenden Dauerversorgungen werden zum 01. Januar 2021 die Positionen auf die neue Mehrwertsteuer umgeschrieben. Alle ab dem 01. Januar erstellten Versorgungsläufe werden dann mit der neuen Mehrwertsteuer erstellt. Entscheidend ist hierfür das „Verarbeitungsdatum“ des Versorgungslaufs. Durch die Veränderung der Endsumme kann sich die Zuzahlung verändern. Durch die Neuberechnung der Zuzahlung zur Mehrwertsteuer ab 01. Januar 2021 müssen alle Vorgänge für Dezember unbedingt abgeschlossen sein, da eine Umschreibung der bestehenden Vorgänge zur dann gültigen Mehrwertsteuer erfolgt mit dem Zweck der Neuberechnung der Zuzahlung.

## 2. Abrechnung

### 2.1 Überstellung in die Sammel-Abrechnung

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Übergangszeit, wenn Ihr System noch alte Kostenvoranschläge und neue Kostenvoranschläge kennt, auch hier jeweils nur einen Mehrwertsteuersatz ordnungsgemäß verarbeiten können. Bitte wählen Sie zunächst die Kostenvoranschläge aus, die Sie mit 16% (5%) Mehrwertsteuer hintereinander abrechnen wollen und in einem zweiten Schritt die Kostenvoranschläge, die mit 19% (7%) Mehrwertsteuer. Führen Sie unbedingt die Abrechnungen getrennt durch und beachten Sie hierzu unbedingt das Leistungserbringungsdatum (Lieferdatum).

### 2.2 Vorgänge gesammelt abrechnen

Bitte denken Sie daran, Vorgänge mit unterschiedlichen Steuersätzen aus der Zeit vor und nach dem 01. Januar nicht zu einer Rechnung zusammenzufassen, da Rechnungen nur die aktuellen oder die alten Steuersätze nutzen können.

### 2.3 eva/3 - Anwender, die die Rezeptabrechnung selbst durchführen

Für die Übergangszeit müssen Sie die Rezeptabrechnung eindeutig trennen nach Verordnungen, die mit 16% (5%) Mehrwertsteuer abgerechnet werden und nach Verordnungen, die mit 19% (7%) Mehrwertsteuer abgerechnet werden. Hierzu maßgeblich ist das Leistungserbringungsdatum (Lieferdatum). Sie haben nun die Möglichkeit, Ihre Daten über das Lieferdatum besser zu selektieren, indem Ihnen eine Von Bis Selektion zur Verfügung steht.



Es ist keine gemischte Verarbeitung beider Steuersätze möglich.

Neu ist, dass wenn Ihnen bei der Selektion ein Fehler unterläuft und Sie gemischte Mehrwertsteuer Sätze verarbeiten würden, eva/3 viva! die Verarbeitung mit einer Fehlermeldung abbrechen wird.

Eine Abfrage zur Auswahl der Mehrwertsteuer wird nicht mehr erfolgen. Anhand der im Vorgang hinterlegten Informationen kann ihre eva/3 die Mehrwertsteuer selbstständig ermitteln und überarbeitet den Vorgang dahingehend, bevor dieser abgerechnet wird.

Anwender, die die Rezeptfassung mit eva/3 durchführen und Rezepte bedrucken, werden bei jeder Verordnung vor dem Druck gefragt, ob mit der alten Mehrwertsteuer gerechnet werden soll. Diese Abfrage erfolgt jedoch nur, wenn die Kriterien im Vorgang nicht eindeutig für die Bestimmung der Mehrwertsteuer sind. Da beim Ordnungsdruck mindestens das Leistungserbringungsdatum vorhanden ist, wird in der Regel keine Abfrage mehr erscheinen.

Allen Änderungen ist eines gemeinsam: Für den Fall, dass Ihnen bei der Abwicklung von Vorgängen Fehler unterlaufen, kann Ihnen die Kundenbetreuung bei der Datenkorrektur nicht behilflich sein. Sie haben dann nur die Möglichkeit der rechts- und GoBD-konformen Rechnungskorrektur und Neuabrechnung.

eva/3 bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten, die der Gesetzgeber Ihnen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung auferlegt. Sie können eine Forderung nachträglich mit alter Mehrwertsteuer durchführen, sofern Sie vom Kostenträger vertraglich dazu aufgefordert werden und die Leistungserbringung vor der Mehrwertsteuerumstellung stattfand. Ggf. kann auch eine Gutschrift notwendig sein.

Weil aus der Erfahrung der Vergangenheit diese Vorgehensweise aber sehr häufig von Kostenträgern gefordert wurde, haben wir eva/3 schon seit der Mehrwertsteuer-Anpassung im Jahr 2007 auf 19% so flexibel gestaltet.

## 2.4 Verarbeitung mit Lieferdatum

Die Abfrage nach der Ermittlung der Mehrwertsteuer unterbleibt nun in Abhängigkeit von erfassten Lieferdaten oder bereits erstellter oder überstellter Rechnung in die Finanzbuchhaltung. Ist die Rechnung bereits zu einem Mehrwertsteuersatz erzeugt und überstellt (abhängig von einem Parameter), kann diese Rechnung nicht erneut mit anderen Steuersätzen korrigiert werden, da diese festgeschrieben sind. Somit wird bei einem erneuten Ausdruck nicht mehr danach gefragt.

Ebenso wird die Abfrage unterdrückt, wenn ein Lieferdatum erfasst ist, da gemäß Steuerrecht die Mehrwertsteuer zum Datum der Leistungserbringung ermittelt werden muss.

Hierdurch konnten wir viele Abfragen unterbinden, die auch eine automatisierte Verarbeitung ermöglichen.



## 2.5 Sonderfall Fallpauschalen

Entgegen der ursprünglich mitgeteilten Information ist bei Fall- und Folgepauschalen nicht mehr der Beginn der Pauschale zur Ermittlung der Steuersätze zu verwenden.

Die neue Regelung sieht vor, dass sowohl bei Fall- als auch bei Folgepauschalen sowie beim Hilfsmittelkennzeichen für Verprobung und für Miete (HKZ 03,08,09,20) alle Hilfsmittel, die zum Gebrauch bestimmt sind, das steuerrelevante Datum aus dem Versorgungsende zu ermitteln ist.

Bedeutet für Sie anhand eines Beispiels erklärt:

Sie haben eine Versorgung mit dem Hilfsmittelkennzeichen Fallpauschale erfasst. Sie geben eine Gehhilfe der Produktgruppe 10 ab, für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Januar 2021. Für diese Versorgung sieht der Gesetzgeber vor, dass die Mehrwertsteuer zum 31. Januar 2021 zu ermitteln ist.

Wir haben eine Aufstellung der uns bekannten Gebrauchshilfsmittel im Programm zur Prüfung hinterlegt. Sie finden die dazu notwendigen Stammdaten im Bereich System, unter Dienstprogramme, Hilfsmittel zum Gebrauch.

Sollten Sie bestimmte Gebrauchshilfsmittel hier vermissen, können Sie die Werte entsprechend ergänzen. Diese werden dann automatisch vom System für die zukünftige Verarbeitung berücksichtigt.

## 2.6 Rezeptabrechnung über die odA bzw. per egeko connect

Auch zur Umstellung 2007 haben wir das Leistungserbringungsdatum (Lieferdatum) als relevanten Wert zur Ermittlung der Mehrwertsteuer genutzt. Die odA wird Ihre Daten mit den Steuersätzen abrechnen, mit welchen Sie diese anliefern. Bitte beachten Sie diese Verfahrensweise bei der Bearbeitung Ihrer Vorgänge in eva/3.

## 2.7 Zuzahlung gesammelt abrechnen

Es besteht jetzt die Möglichkeit, Zuzahlungen getrennt nach Lieferdatum zu selektieren, damit Ihnen die Möglichkeit geschaffen wird, die Daten nach den unterschiedlichen Mehrwertsteuerperioden zu trennen. Sollten in Ihrer Eingrenzung dennoch gemischte Mehrwertsteuersätze (aus 2 oder mehr unterschiedlichen Mehrwertsteuerperioden) selektiert werden, ist eine Abrechnung nicht möglich. Sie erhalten in diesem Fall eine entsprechende Fehlermeldung.



### 3. Eingangserfassung

Der Mehrwertsteuersatz, der für Eingangserfassungen herangezogen wird, ist abhängig vom Rechnungsdatum des Lieferanten. Rechnungsdaten ab 01. Januar 2021 werden automatisch mit 19% bzw. 7% verarbeitet.

Sollten Sie trotz Rechnungsdatum ab Januar 2021 die alte Mehrwertsteuer verwendet werden müssen, so können Sie das Mehrwertsteuer Gültigkeitsdatum für den Beleg vor dem ersten Speichern per PopUp verändern.

### 4. Warenwirtschaft

#### 4.1 Artikelstamm

Zunächst muss zum 01. Januar 2021 im Artikelstamm eine Änderung der Mehrwertsteuer bereitstehen. Im Artikelstamm wird die reine Mehrwertsteuer-Änderung von 16% auf 19% ohne Preisanpassung durchgeführt.

Das Ergebnis ist:

Sind Artikel netto erfasst, ergibt sich ein höherer Bruttopreis, während bei Bruttopreiserfassung der Nettopreis niedriger ist. Davon ausgehend, dass Produkte, die am Point of Sale über das eva/3 - Kassensystem abgegeben werden, i.d.R. brutto erfasst sind, würde dies bedeuten, dass Sie niedrigere Nettopreise erwirtschaften, da sich der Ladenverkaufspreis nicht ändert.

Allerdings haben wir auch zum 01.07.2020 nur die Mehrwertsteuer-Sätze angepasst, ohne die Preise zu verändern. Unser Vorschlag war, die Artikel am Kassensystem mit einem entsprechenden Rabatt zu versehen.

Mit der Veränderung auf die Ursprungssteuersätze stellen wir also nur den Zustand vor dem 01.07.2020 wieder her.

### 5. Kassensystem

Das Kassensystem arbeitet ab 01. Januar 2021 mit den neuen Steuersätzen und bildet jede Buchung mit diesen Steuersätzen ab.

Neu ist, dass wir Ihnen mit der ausgelieferten Softwareversion ermöglichen, Auszahlungen oder Rücknahmen nicht mehr nur mit der aktuellen Mehrwertsteuer durchzuführen.



November 2020



Für Auszahlungen müssen sie dafür wie folgt vorgehen:

In eva/3 viva! finden Sie im Menüpunkt Kassensystem -> Buchungsart-Konten die Stammdaten, die Sie für die jeweilige Buchungsart anlegen. Wählen Sie hier die Buchungsart Auszahlung aus. Legen Sie sich für die jeweils benötigte Mehrwertsteuer einen Datensatz an und setzen Sie das Kennzeichen „Alle Mwst-Kz anzeigen“. Durch diese Aktivierung stehen Ihnen alle verfügbaren Mehrwertsteuerkennzeichen zur Auswahl. An der Touchkasse wird diese neue Einstellung dann auch mit der korrekten Mehrwertsteuer verarbeitet.

Damit wir in diesem Zuge auch die korrekte Mehrwertsteuer bei Rücknahmen oder Verordnungsrückgaben berücksichtigen, wurde die Verarbeitung für diese Buchungsarten an der Touchkasse ebenfalls angepasst. Sie sind nun verpflichtet, die ursprüngliche Belegposition auszuwählen. Dadurch weiß die Kasse automatisch, welche Mehrwertsteuer für die Buchung verwendet werden muss.

## 6. Stammdaten

### 6.1 (Lieferanten-) Preislisten

Vorhandene Preislisten werden im Datenbestand auf die dann gültige Mehrwertsteuer umgeschrieben. Neue Lieferantenlisten stellen wir Ihnen ab der Gültigkeit 01.2021 mit dem dann gültigen Mehrwertsteuersatz zur Verfügung. Alte Lieferantenlisten vor dem 01. Januar 2021 werden wir zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Download anbieten. Individuell von Ihnen gepflegte Preislisten bedürfen ggf. einer Nachbearbeitung, da Preise nicht auf die geänderte Mehrwertsteuer umgerechnet werden.

### 6.2 Vertragsdaten

Die Vertragsdaten werden ab 01. Januar 2021 im eva3-center mit dem korrigierten Mehrwertsteuersatz angeboten. Es erfolgen keine Preisanpassungen unabhängig von der Netto- oder Bruttopreisvereinbarung. Bei Bruttopreisvereinbarungen hätten Sie in diesem Falle einen höheren Ertrag.

Kunden, die die egeko-Vertragsdatenbank nutzen, erhalten in der Nacht zum 01. Januar die neuen Vertragsdaten mit korrigierter Mehrwertsteuer vollautomatisch.

Inmitten der Startseite Ihrer eva/3 viva! sehen Sie, wann die letzte Vertragsdatenaktualisierung stattgefunden hat. Sollten Sie am ersten Arbeitstag 2021 merken, dass Ihre Daten nicht aktualisiert worden sind, kontaktieren Sie bitte den Support.





## 6.3 Baugruppen / Kalkulationen

Diese Daten werden ab dem 1. Januar 2021 auf die neue gültige Mehrwertsteuer aktualisiert. Ggf. sind hier Ihrerseits Anpassungen nötig, gerade in Verbindung mit Sonderpositionen und erfassten Bruttopreisen. Passen Sie diese ggf. nach Ihren Bedürfnissen an.

## 7. Finanzbuchhaltung

Bitte klären Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater, wie Sie künftig mit den Erlös- und Aufwandskonten umzugehen gedenken. Rechnungen, die nach dem 01. Januar 2021 erstellt werden und abhängig vom Leistungserbringungsdatum noch mit alter oder neuer Mehrwertsteuer erstellt werden, könnten auch bei Ihnen auf unterschiedliche Erlös- bzw. Aufwandskonten gebucht werden.

Neben der Änderung der Mehrwertsteuerprozentsätze werden somit auch Änderungen im Bereich der Kontierungs - Stammdaten notwendig. In diesem Falle werden in den Stammdaten im Bereich System -> Finanzbuchhaltung -> 4.2 Sachkonten die Konten für die Verbuchung im Zusammenhang mit den alten Steuersätzen eingetragen.

Diese Stammdaten können jedoch auf Grund der, nur dem Anwender eigenen Betriebskenntnis auch nur von diesem selbst eigenverantwortlich im Rahmen der Stammdatenbearbeitung ergänzt werden. Bei DATEV – Anwendern sollte zudem, entweder anhand Ihres einschlägigen Kontenrahmens oder nach Vorgabe durch Ihre Buchhaltung geklärt werden, inwieweit diese Konten als Automatikkonten gekennzeichnet werden müssen.

Für Nutzer von Schnittstellen zu anderen Finanzbuchhaltungssystemen gibt es nun die Möglichkeit individuelle neue Steuerschlüssel der verschiedenen Buchhaltungssysteme unter Angabe eines Gültigkeitsdatums einzurichten. (näheres dazu s.u.).

Die Editierung der Steuerschlüssel ist nun auch durch Sie selbst möglich. Öffnen Sie unter System -> Finanzbuchhaltung -> 4.3 das Formular Steuerschlüssel.

Hier können Sie jetzt schon Steuerschlüssel für die Zukunft erfassen. Durch den Wert Gültigkeit werden diese Steuerschlüssel erst ab diesem Datum verwendet.

Auch die Erfassung von Sachkonten wurde neu aufgebaut. Sie haben nun die Möglichkeit, Sachkonten mit einem Gültigkeitsdatum zu versehen. Damit haben wir Ihnen die Möglichkeit geschaffen, Konten für verschiedene Mehrwertsteuer Perioden zu erfassen, sollen Sie beispielsweise im Januar 2021 eine Gutschrift aus Mai 2020 verarbeiten, so wäre das mit der alten Struktur nicht möglich gewesen.

Die neue Erfassung finden Sie unter System -> Finanzbuchhaltung -> 4.2 Sachkonten.



Ihre alten Daten haben wir ins neue System übernommen. Damit Sie Ihre Daten ggf. nochmals abgleichen können, haben wir die alte Stammdatenerfassung unter Stammdaten -> Leistungszusatzdaten erhalten. Diese Daten werden jedoch nicht mehr verwendet!

#### **Hinweis:**

Anfrage der Buchhaltungssysteme auf Übermittlung des Lieferdatums:

DATEV mit der Nutzung von Automatikkonten und auch andere Buchungssysteme verweisen darauf, ein Lieferdatum übermittelt zu bekommen, um die Steuer anhand diesem selbst ermitteln und buchen zu können.

Dies haben wir allerdings aus verschiedenen Gründen bisher ausgeschlossen, da für uns entscheidend ist, wie Sie als Leistungserbringer abgerechnet haben.

Es gibt verschiedene Fälle, die wir bei Rechnungslegung und Überstellung in die Buchhaltung von der Arbeitsweise der Anwender her nicht ausschließen können.

1. Sie erfassen nach dem Druck der Rechnung mit 16% Mehrwertsteuer ein Lieferdatum von Juni nach und exportieren anschließend die Daten für die Buchhaltung. Die Buchhaltung würde nun mit 19% Mehrwertsteuer buchen, weil das Lieferdatum für die Buchhaltung maßgeblich wäre.
2. Sie erfassen kein Lieferdatum (z.B. bei Privatrechnungen) und drucken eine Rechnung im Juli, allerdings mit 19% Mehrwertsteuer., weil ein Kunde gern eine „richtige“ Rechnung zu seinem Einkauf aus Juni haben möchte. Hier würde ohne Übergabe des Lieferdatums in der Buchhaltung die Steuer selbst ermittelt und mit 16% gebucht.

In beiden Fällen wäre die Steuer in der Rechnungsverwaltung der eva/3 zu anderen Steuersätzen geschrieben, als an das Buchhaltungsprogramm ermittelt. Das kann aus unserer Sicht nicht zielführend sein, da es nicht alle Fälle abdeckt.

Entscheidend sind somit die übergebenen Steuerschlüssel, denn sofern es möglich ist, auf stets dieselben Konten, aber mit unterschiedlichen Steuerkennzeichen zu buchen, sollte es mithin keine Probleme bei den Steuerbuchungen geben.

#### **Sonderfall DATEV:**

DATEV geht auf Grund seiner Programmstruktur grundsätzlich davon aus, dass bestimmte Aufwands- und Erlöskonten automatisch mit einem vorgegebenen Steuerschlüssel verbunden gebucht werden (sog. Automatikkonten)

Mithin wurde die programmtechnische Verarbeitung der Erlöskontierung zur Mehrwertsteuer.- Senkung in DATEV unter der Berücksichtigung des sog. „Leistungsdatums“ so angepasst, dass dieselben Erlöskonten, die bis zum 30.06.2020 noch mit einem Steuersatz von 19%, bzw. 7% und ab dem 01.07.2020 mit einem Steuersatz von 16%, bzw. 5% gebucht wurden, nun ab dem 01.01.2021 wieder mit dem Steuersatz von 19%, bzw. 7% gebucht werden.



Sofern möglich, gilt es, diese Automatik zu deaktivieren und die Übergabe mit den Steuerschlüssel durchzuführen, die auch DATEV extra im Juni veröffentlicht hat. Dies ist in DATEV nur bei Nicht-Automatikkonten möglich. Kontaktieren Sie hierzu bitte Ihren Steuerberater.

Sollten Automatikkonten aktiv bleiben, keine Trennung der Erlöskonten durchgeführt werden und die Überstellung der Steuerschlüssel unterbleiben, werden Rechnungen in den Buchhaltungssystemen, speziell DATEV ab Erstellungsmonat Januar grundsätzlich mit 19% bzw. 7% gebucht, obwohl diese ggf. in eva/3 mit alten Steuersätzen produziert wurden.

Auf Rückfrage bei versch. Häusern, wie es sich denn mit einer „verpflichteten“ Erfassung eines Lieferdatums verhält, wurden uns sehr unterschiedliche Ergebnisse mitgeteilt. Somit ergibt sich kein einheitliches Bild, was die Verarbeitung von Lieferdaten in der Buchhaltung gewährleisten könnte, allerdings würde die Übergabe der Steuerschlüssel zu 100% funktionieren, da Rechnung und Buchhaltung immer übereinstimmen ohne eine Interpretation von Datumfeldern.

Sollten Sie dennoch darauf bestehen, dass Leistungserbringungsdatum an Datev übermitteln zu wollen, so kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenbetreuer. Diese Funktionalität wurde neu integriert und kann bei Bedarf freigeschaltet werden.

## **8. Weitere Neuerung zur Umstellung im Januar 2021**

### 8.1 Mehrwertsteuer Abfrage

Alle Anwender, die ab dem 01. Januar 2021 ohne die Abfrage der Mehrwertsteuer arbeiten möchten, haben die Möglichkeit durch einen eva-Kundenbetreuer eine Parameteränderung durchführen zu lassen. In diesem Fall unterbleibt die Abfrage, ob mit alter oder neuer Mehrwertsteuer abgerechnet werden soll.

Bedenken Sie, dass aufgrund der neuen Automatismen die Abfrage ohnehin nur noch formulargesteuert erscheint und auch nur dann, wenn die Versteuerung nicht eindeutig zu ermitteln ist.

Wenn die Mehrwertsteuer anhand der definierten Regeln nicht ermittelt werden kann, erscheint die Abfrage dennoch nur noch für Rechnungsdrucke, für Codierbelege oder den Verordnungsdruck. Sollten Sie die Abfrage bei weiteren Ausdrucken wie zum Beispiel beim Kostenvoranschlag wünschen oder als notwendig ansehen, dann kontaktieren Sie bitte den Support zur Freischaltung der Abfrage für das gewünschte Formular.



November 2020



## 8.2 Signalpreise

Wir haben ein Dienstprogramm entwickelt, welches Ihnen helfen soll, ihre Preise in der Warenwirtschaft mit Signalpreisen zu überarbeiten. Durch die Umstellung der Mehrwertsteuer kann es sein, dass ihr ursprünglicher Preis mit einem Centbetrag von 99 sich verändert hat. Hierdurch versuchen wir Ihnen vereinfacht die Möglichkeit zu bieten, diesen betrag auf einen gewünschten Wert anzupassen. Sie finden das Programm zur Überarbeitung der Signalpreise unter Warenwirtschaft -> Dienstprogramme.

## 8.3 Gutschriften

Erstellen Sie eine Gutschrift zu einer Rechnung über die Funktionen in der Vorgangserfassung, so erhält die Gutschrift jetzt automatisch die Mehrwertsteuer der Ursprungsrechnung. Eine manuelle Anpassung ist nicht mehr erforderlich. Auch beim Drucken der Gutschriften wird keine Abfrage nach der zu verwendenden Mehrwertsteuer mehr erfolgen.

## 8.4 Preislistenimport

Der Import von Preislisten wurde geändert. Die Mehrwertsteuer einer Preisliste wird immer zum Tagesdatum ermittelt. Bedeutet, wenn Sie ab dem 01.01.2021 eine Preisliste einlesen werden, werden die Daten gleichgültig der Quelldatei nur noch mit 19 und 7% angelegt.